

1969	Ausgegeben zu Bonn am 3. Oktober 1969	Nr. 104
Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 69	Neufassung des Wehrpflichtgesetzes Bundesgesetzbl. III 50-1	1773
16. 9. 69	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen	1790
25. 9. 69	Berichtigung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69	1791
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1791

Bekanntmachung der Neufassung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 28. September 1969

Auf Grund des Artikels 4 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1567) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 28. September 1969

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Wehrpflichtgesetz

Inhaltsübersicht

	§		§
Abschnitt I		Unabkömmlichstellung	13
Wehrpflicht		Ziviler Bevölkerungsschutz	13 a
1. Umfang der Wehrpflicht		Entwicklungsdienst	13 b
Allgemeine Wehrpflicht	1		
Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen ...	2	Abschnitt II	
Inhalt und Dauer der Wehrpflicht	3	Wehrersatzwesen	
2. Wehrdienst		1. Wehrersatzbehörden	14
Arten des Wehrdienstes	4	2. Erfassung	15
Grundwehrdienst	5	3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen	
Wehrübungen	6	Zweck der Musterung	16
Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst	7	Durchführung der Musterung	17
Wehrdienst in fremden Streitkräften	8	Musterungsausschuß	18
Tauglichkeitsgrade	8 a	Verfahrensgrundsätze	19
3. Wehrdienstausnahmen		Zurückstellungsanträge	20
Dauernde Dienstuntauglichkeit	9	Eignungsprüfung	20 a
Ausschluß vom Wehrdienst	10	Einberufung	21
Befreiung vom Wehrdienst	11	Bereitstellungsbescheid	21 a
Zurückstellung vom Wehrdienst	12	Verfahrensvorschriften	22
		4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen ...	23
		5. Wehrüberwachung	24

Abschnitt III	§	Abschnitt VI	§
Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer		Übergangs- und Schlußvorschriften	
Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung	25	Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge	36
Verfahren	26	Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve ..	36 a
Waffenloser Dienst	27	Verzicht auf einen Dienstgrad	37
Abschnitt IV		Wiedergutmachung	38
Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades		Verleihung eines höheren Dienstgrades	39
Beendigungsgründe	28	Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung	40
Entlassung	29	Wehrpflicht bei Zuzug	41
Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung	29 a	Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte	42
Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades	30	Grenzschutzdienstpflicht	42 a
Wiederaufnahme des Verfahrens	31	Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes	43
Abschnitt V		Zustellung, Vorführung und Zuführung	44
Rechtsmittel		Bußgeldvorschrift	45
Rechtsweg	32	Stadtstaatklausel	46
Besondere Vorschriften für das Vorverfahren	33	Bestandsmusterung	47
Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren	34	Vorschriften für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall	48
Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage ..	35	Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben	49
		Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen	50
		Einschränkung von Grundrechten	51
		Inkrafttreten	52

Abschnitt I Wehrpflicht

1. Umfang der Wehrpflicht

§ 1

Allgemeine Wehrpflicht

(1) Wehrpflichtig sind alle Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und

1. ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
2. ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben und entweder
 - a) ihren letzten innerdeutschen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes halten oder
 - b) einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben.

(2) Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb Deutschlands haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie beabsichtigen, ihren

ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten. Das gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

(3) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt

1. während des Wehrdienstes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen,
2. ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen oder
3. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, ohne diesen zu verlassen.

§ 2

Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen

(1) Ausländer, deren Heimatstaat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet, können unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Deutsche dort wehrpflichtig sind, durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden.

(2) Staatenlose können durch Rechtsverordnung der Wehrpflicht unterworfen werden, wenn sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Hat ein staatenloser Wehrpflichtiger seinen Grundwehrdienst abgeleistet, so hat er einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

§ 3

Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder im Falle des § 25 durch den zivilen Ersatzdienst erfüllt. Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen und auf die Eignung für bestimmte Verwendungen prüfen zu lassen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren.

(2) Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, haben eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der Wehrpflichtige für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den Wehrpflichtigen eine besondere — im Bereitschafts- und Verteidigungsfall eine unzumutbare — Härte bedeuten würde. Der Bundesminister der Verteidigung kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.

(3) Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet. § 24 Abs. 1 und § 49 bleiben unberührt.

(4) Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden. § 51 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(5) Im Verteidigungsfall endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das sechzigste Lebensjahr vollendet.

2. Wehrdienst

§ 4

Arten des Wehrdienstes

(1) Der auf Grund der Wehrpflicht zu leistende Wehrdienst umfaßt

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. Wehrübungen (§ 6),
3. im Verteidigungsfall den unbefristeten Wehrdienst. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ungediente Wehrpflichtige gehören zur Ersatzreserve. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist.

(3) Wer auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Wehrdienst nach Absatz 1 leistet, hat die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

(4) Außerhalb der Wehrübungen können Angehörige der Reserve zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. § 2 des Soldatengesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

Grundwehrdienst

(1) Vollen Grundwehrdienst, der achtzehn Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung während dieser Zeit vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden, jedoch bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.

(2) Verkürzten Grundwehrdienst, der mindestens einen Monat und höchstens zwölf Monate dauert, leisten Wehrpflichtige, die das fünfundzwanzigste, aber noch nicht das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Absatz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt. Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres erlischt die Verpflichtung, im Frieden Grundwehrdienst zu leisten.

(3) Wehrpflichtige können auch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum verkürzten Grundwehrdienst einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum vollen Grundwehrdienst herangezogen werden oder wenn ihre Einberufung zum vollen Grundwehrdienst aus einem der in § 12 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 angegebenen Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte.

(4) Einem Antrag des Wehrpflichtigen, schon vor Musterung seines Geburtsjahrganges zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, soll entsprechen werden, jedoch nicht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Vorzeitig dienende Wehrpflichtige sind in der Regel nur zum vollen Grundwehrdienst einzuberufen.

(5) Wehrpflichtige sollen die Zeit, in der sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinarische Arreststrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, nachdienen, wenn sie mehr als dreißig Tage beträgt.

§ 6

Wehrübungen

(1) Eine Wehrübung dauert höchstens drei Monate. Wehrpflichtige, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres verkürzten Grundwehrdienst abgeleistet haben, können im Rahmen der Gesamtdauer der Wehrübungen einmal zu einer Wehrübung von sechs Monaten einberufen werden.

(2) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate.

(3) Die Gesamtdauer der Wehrübungen verlängert sich bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 2 einen verkürzten Grundwehrdienst von weniger als zwölf Monaten leisten, um die von zwölf Monaten nicht in Anspruch genommene Zeit, in den Fällen des § 5 Abs. 3 um die von achtzehn Monaten nicht in Anspruch genommene Zeit, bei Wehrpflichtigen, die vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen und nicht erneut hierzu einberufen werden, um die vom Grundwehrdienst nicht in Anspruch genommene Zeit.

(4) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsergebnis für den vollen oder den verkürzten Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, können zu Wehrübungen einberufen werden, wenn sie auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung nicht zum vollen oder verkürzten Grundwehrdienst herangezogen werden. In diesem Falle verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die nicht in Anspruch genommene Zeit des Grundwehrdienstes. Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt

1. bei Mannschaften höchstens siebenundzwanzig, bei Unteroffizieren höchstens dreiunddreißig, bei Offizieren höchstens sechsunddreißig Monate,
2. sofern die Wehrpflichtigen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, bei Mannschaften höchstens einundzwanzig, bei Unteroffizieren höchstens siebenundzwanzig, bei Offizieren höchstens dreißig Monate.

(5) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Wehrpflichtige als Mannschaften nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten, Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt sechs Monaten herangezogen werden.

(6) Für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, gilt die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 nicht. Auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach den Absätzen 2 bis 5 werden sie nicht angerechnet; der Bundesminister der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

§ 7

Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst

Der auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleistete Wehrdienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; er kann auch auf Wehrübungen angerechnet werden.

§ 8

Wehrdienst in fremden Streitkräften

(1) Wehrpflichtige dürfen sich nur mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle zum Eintritt in fremde Streitkräfte verpflichten. Dies gilt nicht bei Wehrdienst, der auf Grund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leisten ist.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einzelfall Wehrdienst in fremden Streitkräften auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist oder wenn der Bundesminister der Verteidigung ihm zugestimmt hat.

§ 8 a

Tauglichkeitsgrade

(1) Folgende Tauglichkeitsgrade werden festgesetzt:

- tauglich,
- eingeschränkt tauglich,
- vorübergehend untauglich,
- dauernd untauglich.

Die Richtlinien für die Festsetzung der einzelnen Tauglichkeitsgrade werden vom Bundesminister der Verteidigung erlassen.

(2) Wehrpflichtige, die für tauglich befunden werden, stehen nach Maßgabe des ärztlichen Urteils für den Wehrdienst zur Verfügung. Wehrpflichtige mit dem Tauglichkeitsgrad „eingeschränkt tauglich“ werden im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit, jedoch nicht zum Grundwehrdienst herangezogen.

3. Wehrdienstausnahmen

§ 9

Dauernde Dienstuntauglichkeit

Zum Wehrdienst wird nicht herangezogen,

1. wer für den Wehrdienst körperlich oder geistig dauernd untauglich ist oder
2. wer entmündigt ist.

§ 10

Ausschluß vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Gefängnis von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. gegen wen auf Maßregeln der Sicherung und Besserung nach §§ 42 c bis 42 e des Strafgesetzbuches erkannt ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Ge-

setz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 11

Befreiung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes,
5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.

(2) Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien:

1. Wehrpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind,
2. Wehrpflichtige, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der Wehrpflichtige der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte.

Der Antrag ist spätestens während der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, binnen drei Monaten nach Kenntnis des Befreiungstatbestandes zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehersatzamt zu entscheiden hat.

§ 12

Zurückstellung vom Wehrdienst

(1) Vom Wehrdienst wird zurückgestellt,

1. wer für den Wehrdienst vorübergehend untauglich ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 10, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 42 b des Strafgesetzbuches in einer Heil- und Pflgeanstalt untergebracht ist,
3. wer unter vorläufiger Vormundschaft gestellt ist.

(2) Vom Wehrdienst werden Wehrpflichtige, die sich auf das geistliche Amt (§ 11) vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein Wehrpflichtiger seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats, außer auf seinen Antrag, nur während der Parlamentsferien einberufen werden.

(4) Vom Wehrdienst soll ein Wehrpflichtiger auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des Wehrpflichtigen

- a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
- b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,

2. wenn der Wehrpflichtige für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,

3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde.

(5) Vom Wehrdienst kann ein Wehrpflichtiger ferner zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der Wehrpflichtige vom vollen Grundwehrdienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

§ 13

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des personellen Kräftebedarfs für die Aufgaben der Bundeswehr und andere Aufgaben kann ein Wehrpflichtiger im öffentlichen Interesse für den Wehrdienst unabkömmlich gestellt werden, wenn und solange er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Wehrpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Wehrdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine

Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Zuständigkeit und das Verfahren regelt eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrrersatzbehörde und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Fristen die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Durch Rechtsverordnung wird angeordnet, daß Wehrpflichtige auf Grund ihrer Tätigkeit unabkömmlich zu stellen sind, ohne daß es im Einzelfall einer Prüfung der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen bedarf. Dabei können Unterschiede nach dem Lebensalter, dem Tätigkeitsort sowie bei gedienten Wehrpflichtigen nach dem militärischen Ausbildungsstand gemacht werden.

(4) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Wehrpflichtigen ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen. Wehrpflichtige, die in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 13 a

Ziviler Bevölkerungsschutz

(1) Wehrpflichtige, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(2) Aus welchen Jahrgängen Wehrpflichtige für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst vorgesehen werden können, regelt eine Rechtsverordnung. Darin kann außerdem nach der beruflichen Tätigkeit der Wehrpflichtigen, ihrem militärischen Ausbildungsstand, ihrem Tauglichkeitsgrad sowie ihrer Ausbildung und vorgesehenen Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz unterschieden werden.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.

§ 13 b

Entwicklungsdienst

(1) Wehrpflichtige werden bis zur Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom

18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(2) Wehrpflichtige werden ferner nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben Wehrpflichtige mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen der zuständigen Wehrrersatzbehörde anzuzeigen.

Abschnitt II

Wehrrersatzwesen

1. Wehrrersatzbehörden

§ 14

(1) Die Aufgaben des Wehrrersatzwesens mit Ausnahme der Erfassung werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und folgenden, dem Bundesminister der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen:

1. Bundeswehrverwaltungsamt
— Bundesoberbehörde —,
2. Wehrrbereichsverwaltungen
— Bundesmittelbehörden —,
3. Kreiswehrrersatzämter
— Bundesunterbehörden —.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Mittel- und Unterbehörden der Bundeswehrverwaltung ist den Grenzen der Länder und ihrer Verwaltungsbezirke anzupassen.

2. Erfassung

§ 15

(1) Im Wege der Erfassung werden für alle Wehrpflichtigen Personennachweise angelegt und laufend geführt.

(2) Die Erfassungsbehörde fordert die Wehrpflichtigen auf, schriftlich oder mündlich die für die Erfassung erforderlichen Angaben zu machen. Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, die geforderten Auskünfte zu erteilen und nach Aufforderung sich persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.

(3) Die Erfassung ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden durchgeführt; in Ländern, in denen amtsangehörige Gemeinden Meldebehörden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß

sie von den Ämtern durchgeführt wird. Die Landesregierung kann ferner bestimmen, daß Seemannsämter bei der Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1 mitwirken. Um die planmäßige und reibungslose Durchführung der Erfassung sicherzustellen, kann die Bundesregierung für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(4) Die Erfassungsbehörde leitet das Erfassungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(5) Die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen tragen die Länder. Sie erstatten auch den durch die Erfassung entstehenden Verdienstausfall für diejenigen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

(6) Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfaßt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

3. Heranziehung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 16

Zweck der Musterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden vor der Heranziehung zum Wehrdienst gemustert.

(2) Durch die Musterung wird entschieden, welche ungedienten Wehrpflichtigen für den Wehrdienst zur Verfügung stehen. Ferner wird die Art des zu leistenden Wehrdienstes festgestellt.

§ 17

Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung wird von den Kreiswehrrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und den Landkreisen durchgeführt.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Musterung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

(3) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrrersatzämter zur Musterung vorzustellen.

(4) Die Wehrpflichtigen sind vor ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß auf ihre geistige und körperliche Tauglichkeit eingehend ärztlich zu untersuchen. Dabei sind solche Untersuchungen vorzunehmen, die nach dem Stand der ärztlichen Wissenschaft für die Beurteilung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen für den Wehrdienst notwendig und im Rahmen einer Reihenuntersuchung durchführbar sind. Der Musterungsausschuß kann eine nochmalige Untersuchung durch einen anderen Arzt anordnen.

(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades schriftlich dem Musterungsausschuß vorzulegen; dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen.

(6) Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einer ärztlichen Behandlung oder einer Operation im Sinne

des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes gleichkommen, dürfen nicht ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen vorgenommen werden.

(7) Nicht als ärztliche Behandlung und als Operation im Sinne des § 17 Abs. 4 Satz 6 des Soldatengesetzes und nicht als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gelten einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

§ 18

Musterungsausschuß

(1) Die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 treffen Musterungsausschüsse, die bei den Kreiswehrrersatzämtern gebildet werden. Bei Wehrpflichtigen, die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen werden sollen, entscheiden die Kreiswehrrersatzämter; das gleiche gilt für Zurückstellungen nach § 12 Abs. 5 oder wenn nach der Musterung Wehrdienstausnahmen oder die Voraussetzungen eines Härtefalles im Sinne des § 5 Abs. 3 eintreten oder wegfallen oder der Eintritt oder Wegfall bekannt wird.

(2) Die Musterungsausschüsse sind mit dem Leiter des Kreiswehrrersatzamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Beschlußorgane der kreisfreien Städte und Landkreise, die die ehrenamtlichen Beisitzer binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer wählen.

(4) Die Beisitzer haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Beisitzer, die nicht Beamte sind, sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 19

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet das Musterungsverfahren. Er hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Musterungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Weisungen für den Einzelfall dürfen ihnen nicht erteilt werden. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Musterungsausschuß erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Der Wehrpflichtige ist zu hören. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch den Musterungsausschuß findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(4) Alle Behörden und Gerichte haben dem Musterungsausschuß Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Der

Musterungsausschuß kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(5) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsmittel des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(6) Kann die Entscheidung nicht im Musterungstermin getroffen werden, so entscheidet der Musterungsausschuß, ob der Wehrpflichtige erneut zu laden ist. Der Ausschuß kann den Vorsitzenden ermächtigen, allein schriftlich zu entscheiden, wenn die Entscheidung von dem Ergebnis einer vom Ausschuß angeordneten Beweisaufnahme abhängt und ein eindeutiges Ergebnis der Beweisaufnahme zu erwarten ist. Bei erneuter Ladung kann der Musterungsausschuß in anderer Zusammensetzung entscheiden.

(7) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(8) Das Verfahren vor dem Musterungsausschuß ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten. Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausschlag erstattet.

§ 20

Zurückstellungsanträge

(1) Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sollen bei der Meldung zur Erfassung, spätestens zwei Wochen vor der Musterung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erfassungsbehörde gestellt sein. Sie sind zu begründen. Die Erfassungsbehörde prüft, ob die Angaben, die den Antrag begründen, sachlich richtig sind, und leitet den Antrag mit dem Prüfungsergebnis dem Kreiswehrrersatzamt zu.

(2) Ist die Frist versäumt, können Zurückstellungsanträge nur noch bis zur Musterung bei dem Kreiswehrrersatzamt gestellt werden. Entsteht der Zurückstellungsgrund später, sind Zurückstellungsanträge nur binnen drei Monaten nach Eintritt des Grundes zulässig. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrrersatzamt zu entscheiden hat.

§ 20 a

Eignungsprüfung

(1) Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsbescheid tauglich sind, können vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen geprüft werden. Sie haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehrrersatzbehörden zur Prüfung vorzustellen. § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsprüfung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund.

§ 21

Einberufung

(1) Ungediente Wehrpflichtige werden von den Kreiswehrrersatzämtern auf Grund der Einberufungsanordnungen des Bundesministers der Verteidigung in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen. Ort und Zeit des Dienstetrtritts werden durch Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen.

(2) Wehrpflichtige, die für den verkürzten Grundwehrdienst oder nur für Wehrübungen zur Verfügung stehen, können auf ihren Antrag zum vollen Grundwehrdienst einberufen werden.

§ 21 a

Bereitstellungsbescheid

(1) Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst bis auf weiteres nicht einberufen werden, obwohl sie nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, kann nach der Musterung ein Bereitstellungsbescheid erteilt werden, der sie verpflichtet, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Verkündung des Verteidigungsfalles an einer bestimmten Stelle zur Entscheidung über ihre Einberufung zum unbefristeten Wehrdienst zu melden.

(2) Ein Bereitstellungsbescheid kann auch Wehrpflichtigen erteilt werden, die

1. auf Grund ihres Tauglichkeitsgrades im Frieden nicht zum Grundwehrdienst einberufen (§ 8 a Abs. 2 Satz 2) oder
2. nach § 12 Abs. 2, 4 oder 5 zurückgestellt werden.

(3) Ein Bereitstellungsbescheid ist nicht zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall nicht zur Verfügung stehen wird. Der Bereitstellungsbescheid ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Annahme, daß der Wehrpflichtige im Verteidigungsfall zur Verfügung stehen wird, wegfallen.

(4) Über die Erteilung des Bereitstellungsbescheides entscheidet das Kreiswehrrersatzamt.

(5) Die Bundesregierung kann anordnen, daß Wehrpflichtige, die den Bereitstellungsbescheid erhalten haben, zur Sicherstellung ihrer rechtzeitigen Verwendung im Verteidigungsfall schon vor dessen

Verkündung zur Meldung aufzufordern und im Anschluß an diese Meldung ohne Einhaltung einer Frist zu einer Wehrübung einzuberufen sind.

§ 22

Verfahrensvorschriften

Durch Rechtsverordnung wird Näheres bestimmt über

1. das Verfahren bei der Musterung, der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen und der Erteilung des Bereitstellungsbescheides sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 8,
2. die Voraussetzungen für die Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer in die Musterungsausschüsse, über die Amlsdauer und die vorzeitige Beendigung des Amtes sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer.

4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen

§ 23

(1) Wehrpflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Prüfung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Wehersatzbehörden zum Wehrdienst einberufen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehersatzämter vorzustellen. Sie haben sich entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung sowie über den Zeitpunkt der Einberufung regelt eine Rechtsverordnung. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Als gedient im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Wehrpflichtige, die mindestens einen Monat Grundwehrdienst oder eine Wehrübung geleistet haben.

5. Wehrüberwachung

§ 24

(1) Die Wehrpflichtigen unterliegen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung. Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Wehrpflichtigen das sechzigste Lebensjahr vollenden, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünf- und sechzigsten Lebensjahres.

(2) Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen die Wehrpflichtigen der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird. Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören, unterliegen der Wehrüberwachung vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus diesem Vollzugsdienst an.

(3) Von der Wehrüberwachung sind diejenigen Wehrpflichtigen ausgenommen, die

1. für den Wehrdienst dauernd untauglich sind (§ 9),
2. vom Wehrdienst dauernd ausgeschlossen sind (§ 10),
3. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11),
4. als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind.

(4) Wehrpflichtige können in besonderen Fällen für begrenzte Zeit von der Erfüllung der ihnen im Rahmen der Wehrüberwachung übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise befreit werden, wenn und solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

(5) Wehrpflichtige, die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind (§ 13a), unterliegen der Wehrüberwachung nicht, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

1. jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Wehersatzbehörde ihres Weg- und Zu- zugsortes zu melden,
2. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
3. auf Auffordern der zuständigen Wehersatzbehörde sich persönlich zu melden — dabei findet § 19 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung —,
4. die Pflicht, ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, mißbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen und sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle zur Überprüfung vorzulegen,
5. soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden.

(7) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen ferner der zuständigen Wehersatzbehörde unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben — § 3 Abs. 2 bleibt unberührt —,
2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Wehrdienstausnahme nach den §§ 9 bis 11 Abs. 1 begründen,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine vorübergehende Dienstuntauglichkeit von voraussichtlich mindestens sechs Monaten begründen; auf Auffordern der zuständigen Wehersatzbehörde Erkrankungen und Verletzungen sowie Verschlimmerungen von Erkrankungen und Verletzungen seit der Musterung, Prüfung der Verfügbarkeit oder Entlassungsuntersuchung, von denen er oder sein Arzt annimmt, daß sie für die Beurteilung seiner Tauglichkeit von Belang sind,

4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Zurückstellung,
5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes.

(8) Aufgaben der Wehrrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen gemäß Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) fahren, können durch Rechtsverordnung der See-Berufsgenossenschaft übertragen werden. Kosten, die der See-Berufsgenossenschaft durch die Übertragung dieser Aufgaben entstehen, trägt der Bund. In der Rechtsverordnung können Art und Höhe der Kostenerstattung bestimmt werden.

Abschnitt III Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

§ 25

Wirkungen der Kriegsdienstverweigerung

Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.

§ 26

Verfahren

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Er soll begründet werden. Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll vierzehn Tage vor der Mustering eingereicht werden. Er befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Mustering vorzustellen.

(3) Die Entscheidung treffen besondere Ausschüsse (Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer). Sie werden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende hat im Ausschuß beratende Stimme; er muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein und das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen für ihre Aufgabe auf Grund ihrer Lebenserfahrung geeignet sein. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis sind von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen mindestens zwei Beisitzer zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung wird von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt durch das Los bestimmt.

(4) Die Ausschüsse haben bei ihrer Entscheidung die gesamte Persönlichkeit des Antragstellers und sein sittliches Verhalten zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Prüfungsausschüsse werden für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrrersatzämter bei Kreiswehrrersatzämtern gebildet.

(6) Im übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 und § 19 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 6 Satz 2 sowie § 22 entsprechend. Der Wehrpflichtige ist über die zulässigen Rechtsmittel (§§ 32 bis 35) zu belehren.

(7) Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und solange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

(8) Zur unentgeltlichen Vertretung von Wehrpflichtigen vor den Prüfungsausschüssen und -kammern für Kriegsdienstverweigerer oder einem Verwaltungsgericht sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

§ 27

Waffenloser Dienst

Der waffenlose Dienst in der Bundeswehr befreit von der Pflicht zum Kampf mit der Waffe und der Pflicht zur Teilnahme an einer Ausbildung, die den Wehrpflichtigen auf den Kampf mit der Waffe vorbereitet.

Abschnitt IV

Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades

§ 28

Beendigungsgründe

Der Wehrdienst endet

1. durch Entlassung (§ 29),
2. durch Ausschluß (§ 30).

§ 29

Entlassung

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen

1. mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, es sei denn, daß der Bereitschaftsdienst angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist,
2. während des Verteidigungsfalles bei Beendigung der Verwendung oder mit Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet, im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres,
3. wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt sind,

4. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird oder eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt — in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehersatzbehörde —,
5. wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde,
6. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soweit er nicht auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst herangezogen wird,
7. wenn er seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt hat,
8. wenn er unabhkömmlich gestellt ist,
9. wenn er gemäß § 13a der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.

(2) Er ist ferner zu entlassen, wenn er körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig ist. Auf seinen Antrag kann er auch dann entlassen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Er ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 6 und 7 Anwendung. Der Arzt der Bundeswehr muß einen Arzt der Versorgungsverwaltung hinzuziehen, wenn mit der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen zu rechnen ist oder wenn der Soldat dies beantragt. Das Recht des Soldaten, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Die über die Entlassung entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben.

(3) Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer Dienstbeschädigung, so ist vor der Entlassung eine Arztekommision zu hören. Sie ist bei den Wehrbereichsverwaltungen zu bilden. Die Kommission besteht aus drei Ärzten, die von der medizinischen Fakultät einer im Wehrbereich liegenden Universität, vom Wehrbereichsarzt und von dem zur Entlassung stehenden Soldaten der über die Entlassung entscheidenden Dienststelle benannt werden. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden selbst.

(4) Er kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag nach Anhörung der Wehersatzbehörde, wenn das Verbleiben im Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde,
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr erkannt ist.

(5) Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes für die Ernennung des Soldaten zuständig wäre oder der die Ausübung des Entlassungsrechts übertragen worden ist. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 6 und 8 sowie nach Abschluß einer Wehrübung verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte; das gleiche gilt, wenn bei der Einstellungsuntersuchung die vorübergehende oder dauernde Untauglichkeit des Soldaten festge-

stellt wird, im Falle der Einberufung zum Grundwehrdienst auch, wenn der Soldat für eingeschränkt tauglich befunden wird.

(6) Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält, gilt mit dem Tage als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er bei der Truppe oder Dienststelle geblieben wäre. Seine Pflicht, die Zeit nachzudienen, während der er schuldhaft ferngeblieben ist (§ 5 Abs. 5), bleibt unberührt.

§ 29a

Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung

Befindet sich ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, in dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen wurde,

1. wenn die stationäre truppenärztliche Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem für die Entlassung festgesetzten Zeitpunkt oder
2. wenn er innerhalb dieser Frist von drei Monaten schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

§ 30

Ausschluß aus der Bundeswehr und Verlust des Dienstgrades

(1) Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist aus der Bundeswehr ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 10 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Er verliert seinen Dienstgrad; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 entlassen wird.

(2) Ein Wehrpflichtiger verliert seinen Dienstgrad, wenn gegen ihn durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt wird

1. auf die in § 38 Abs. 1 des Soldatengesetzes bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat auf Gefängnis von einem Jahr oder mehr.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 30 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt der Verlust des Dienstgrades als nicht eingetreten. Die Beendigung des Wehrdienstes durch einen Ausschluß darf für die Erfüllung der Wehrpflicht nicht zum Nachteil des Betroffenen geltend gemacht werden.

Abschnitt V**Rechtsmittel**

§ 32

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes gilt die Verwaltungsgerichtsordnung nach Maßgabe der §§ 33 bis 35.

§ 33

Besondere Vorschriften für das Vorverfahren

(1) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6) hat aufschiebende Wirkung. Wird ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst gestellt, nachdem der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist, hat der Widerspruch gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann auch das Kreiswehersatzamt Widerspruch einlegen.

(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden. Sie sind mit einem zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigten Angehörigen der Bundeswehrverwaltung als Vorsitzendem, einem Beisitzer, der von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle benannt wird, sowie einem ehrenamtlichen Beisitzer besetzt.

(4) Über den Widerspruch gegen Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden. Im übrigen gilt § 26 Abs. 3, 4 und 7 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid (§ 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1) und den Bereitstellungsbescheid (§ 21 a) entscheidet die Wehrbereichsverwaltung. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid und den Bereitstellungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehersatzamt geprüft ist.

(6) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten

Beschlußorganen der im Bereich der Musterungs- und Prüfungskammern gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt. Soweit in Ländern für den Bereich einer höheren Verwaltungsbehörde Bezirksvertretungen bestehen, werden die Beisitzer von diesen gewählt. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Für das Verfahren der Musterungskammern gelten §§ 19 und 22 entsprechend. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 für das Verfahren der Prüfungskammern. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden.

(8) Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungs- oder den Bereitstellungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch den Einberufungsbescheid oder den Bereitstellungsbescheid selbst geltend gemacht wird.

(9) Der Wehrpflichtige ist über das zulässige Rechtsmittel gegen einen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsakt zu belehren.

§ 34

Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist binnen eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 35

Besondere Vorschriften für die Anfechtungsklage

(1) Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, den Einberufungsbescheid, den Bereitstellungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Vor der Anordnung ist die Wehrbereichsverwaltung zu hören.

(2) Auch die Wehrbereichsverwaltung kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der

Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36

Angehörige der früheren Wehrmacht und Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge

(1) Offiziere und Unteroffiziere der früheren Wehrmacht sind bis zum Ablauf des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder außerhalb der früheren Wehrmacht eine militärische Grundausbildung erhalten haben, gilt § 23 entsprechend. Sie sind jedoch zu untersuchen und unterliegen der Wehrüberwachung von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an. Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat bei ihrer erstmaligen Einberufung zur Bundeswehr aufschiebende Wirkung. Sie werden im Frieden nur zu Wehrübungen herangezogen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens drei, bei Unteroffizieren höchstens sechs und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt.

(3) Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet haben, sind mit dem ihrem letzten früheren Dienstgrad entsprechenden Dienstgrad einzuberufen.

(4) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, werden im Frieden nur zu einem verkürzten Grundwehrdienst von höchstens sechs Monaten und zu Wehrübungen, deren Gesamtdauer bei Mannschaften höchstens neun Monate, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn Monate, bei Offizieren höchstens achtzehn Monate beträgt, herangezogen. Bei verkürztem Grundwehrdienst von weniger als sechs Monaten verlängert sich die Gesamtdauer der Wehrübungen um die durch die Verkürzung nicht in Anspruch genommene Zeit. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 36 a

Wehrüberwachung von Angehörigen der Reserve

Die gemäß § 4 Abs. 2 zur Reserve gehörenden Wehrpflichtigen unterliegen auch dann der Wehrüberwachung, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr nicht erfaßt und gemustert worden sind.

§ 37

Verzicht auf einen Dienstgrad

(1) Wehrpflichtige, die nicht in der Bundeswehr gedient haben, können auf ihren früheren Dienstgrad verzichten. In diesem Falle erhalten sie den untersten Mannschaftsdienstgrad.

(2) Die Verzichtserklärung ist bei dem für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu Protokoll zu geben.

(3) Die Verzichtserklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 38

Wiedergutmachung

(1) Angehörigen der früheren Wehrmacht, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562) sind und deshalb in ihrer militärischen Laufbahn benachteiligt wurden, ist auf Antrag der Dienstgrad zu verleihen, den sie bei normalem Verlauf ihrer Laufbahn wahrscheinlich erreicht hätten.

(2) § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 39

Verleihung eines höheren Dienstgrades

(1) Einem Wehrpflichtigen, der sich die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht erworben hat, kann dieser Dienstgrad verliehen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes).

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23.

§ 40

Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung

(1) Wird ein Wehrpflichtiger auf Grund seiner durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung vorgesehen, so kann ihm der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad für die Dauer der Verwendung oder endgültig verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Dienstgrades kann von dem Ergebnis eines Wehrdienstes abhängig gemacht werden. In diesem Fall ist der Wehrpflichtige zum Wehrdienst mit einem vorläufigen Dienstgrad einzuberufen.

(3) Für die Heranziehung zum Wehrdienst gilt § 23.

§ 41

Wehrpflicht bei Zuzug

(1) Wer seinen ständigen Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt hat oder verlegt, wird erst zwei Jahre danach wehrpflichtig.

(2) Mit der Einberufung gilt die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet als erteilt.

§ 42

Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte

(1) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit nicht zum Wehrdienst herangezogen. Haben Wehrpflichtige im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes mindestens zwei Jahre, im sonstigen Vollzugsdienst der Polizei mindestens drei Jahre Dienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Die Gesamtdauer der von ihnen noch zu leistenden Wehrübungen beträgt bei Mannschaften höchstens neun, bei Unteroffizieren höchstens fünfzehn und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate. Der im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes über zwei Jahre, im sonstigen Vollzugsdienst der Polizei über drei Jahre geleistete Dienst kann auf diese Wehrübungen, der im Vollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes zwischen einem Jahr und zwei Jahren und im sonstigen Vollzugsdienst der Polizei zwischen achtzehn Monaten und drei Jahren geleistete Dienst auf den Wehrdienst angerechnet werden.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Widerruf eines Annahmebescheides sowie das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Wehrpflichtige trotz Annahmebescheides ihren Dienst bei der Vollzugspolizei nicht antreten.

(3) Für die Heranziehung von Wehrpflichtigen, die im Vollzugsdienst der Polizei mindestens einen Monat Dienst geleistet haben, gilt § 23 entsprechend.

§ 42 a

Grenzschutzdienstpflicht

(1) Wehrpflichtige, die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören und nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, sowie Wehrpflichtige, die als Polizeivollzugsbeamte aus dem Bundesgrenzschutz ausgeschieden sind, können zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet werden. Als Dienstleistende im Bundesgrenzschutz stehen sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art. Zahl, Berufsgruppen und Vorbildung der zum Grenzschutzdienst zu verpflichtenden Wehrpflichtigen eines aufgerufenen Geburtsjahrgangs bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung.

(2) Auf die Grenzschutzdienstpflicht und den Grenzschutzdienst sind die Vorschriften über die Wehrpflicht und den Wehrdienst sinngemäß anzuwenden. Grenzschutzdienstpflichtige können nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Ist die Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz aufgehoben, so ist der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst auf den Grundwehrdienst anzurechnen; § 42 ist nicht anzuwenden. Bei Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verpflichtungsbescheid gelten § 33 Abs. 5 und 8 sowie § 35 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist oder gemäß Absatz 6 bestimmt wird,

gelten für die persönliche Rechtsstellung der Dienstleistenden die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sinngemäß. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Fürsorge, die Heilfürsorge, die Geld- und Sachbezüge, die Unterhaltssicherung, den Arbeitsplatzschutz, die Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosenhilfe, das Kindergeld, die Reisekosten, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Versorgung. An die Stelle des Wehrsoldes tritt der Grenzschutzsold in gleicher Höhe.

(4) Bei der Ausübung ihres Dienstes haben die Dienstleistenden die Befugnisse und Pflichten von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

(5) § 77 des Bundesbeamtengesetzes gilt für Dienstleistende entsprechend. Sie unterliegen den für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften. Auf die Vollstreckung der Geldbuße sind die §§ 35, 37 und 40 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Dienstbezeichnungen, die Laufbahnen, die Beförderung, die Vorgesetztenverhältnisse und die Gehorsamspflicht der Dienstleistenden sowie das von diesen abzulegende Gelöbnis in Anlehnung an die für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz geltenden Vorschriften.

§ 43

Wehrpflichtige außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

(1) Erfassung, Musterung, Einberufung und Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, ohne daß ihre Wehrpflicht gemäß § 1 Abs. 2 ruht, werden durch besonderes Gesetz geregelt. Wehrpflichtige, die ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ihren ständigen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfaßt, gemustert und einberufen.

(2) Wehrpflichtige, die sich im Zeitpunkt der Aufforderung, sich zur Erfassung persönlich zu melden (§ 15 Abs. 2), zur Musterung vorzustellen (§ 17 Abs. 3 und § 47 Abs. 1) oder sich gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 bei der zuständigen Wehrrersatzbehörde zu melden, außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befinden, jedoch ihren ständigen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs haben, sind für die Dauer der Abwesenheit von der Melde- oder Vorstellungspflicht zu befreien. Dies gilt nicht, wenn ihnen die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung nicht erteilt worden ist oder wenn ihnen die Meldung oder Vorstellung zugemutet werden kann.

§ 44

Zustellung, Vorführung und Zuführung

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bescheide sind zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gilt das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 379). Für das Zustellungsverfahren bei der Erfassung gelten die Zustellungsvorschriften der Länder. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften gelten insoweit nicht.

(2) Bei Wehrpflichtigen, die der Erfassung, der Musterung, der Prüfung der Verfügbarkeit, der Eignungsprüfung oder auf eine Aufforderung der Wehrersatzbehörde, sich persönlich zu melden (§ 24 Abs. 6 Nr. 3), unentschuldigt fernbleiben, kann die Vorführung angeordnet werden; das gleiche gilt bei männlichen Personen, die der Erfassung unentschuldigt fernbleiben (§ 15 Abs. 6). Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen.

(3) Die Polizei kann ersucht werden, Wehrpflichtige, die ihrer Einberufung unentschuldigt nicht Folge leisten, dem nächsten Feldjäger-Wachkommando zuzuführen.

(4) Die Polizei ist befugt, zum Zwecke der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Wehrpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Wehrpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.

§ 45

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2
 - a) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Abs. 4, 6 und 7, § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3) auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit untersuchen oder auf die Eignung für bestimmte Verwendungen (§ 20 a Abs. 1 Satz 1 und 2) prüfen läßt oder
 - b) bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 nicht die für einen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung einholt,
3. gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 2 oder 6 über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,
4. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,
5. sich entgegen einem Bereitstellungsbescheid nach § 21 a Abs. 1 oder 2 oder einer Aufforderung nach § 21 a Abs. 5 nicht zum Wehrdienst meldet oder
6. eine ihm nach § 24 Abs. 6 oder 7 während der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich nicht um Ordnungswidrigkeiten bei der Erfassung handelt, das Kreiswehrrersatzamt.

§ 46

Stadtstaatklausel

Die Länder Bremen und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die in diesem Gesetz und den dazu ergehenden Rechtsverordnungen den Landesbehörden, den kreisfreien Städten und den Landkreisen oder den Gemeinden sowie deren Vertretungskörperschaften zugewiesen sind.

§ 47

Bestandsmusterung

(1) Ungediente Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1937 geboren sind, können zu einer Bestandsmusterung geladen werden.

(2) Durch die Bestandsmusterung wird entschieden, welche Wehrpflichtigen im Verteidigungsfall voraussichtlich für den Wehrdienst zur Verfügung stehen.

(3) Wehrpflichtigen, die nach dem Ergebnis der Bestandsmusterung im Verteidigungsfall voraussichtlich für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, kann ein Bereitstellungsbescheid nach § 21 a erteilt werden.

(4) Die Entscheidung trifft das Kreiswehrrersatzamt. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vorher gehört werden. Die §§ 17, 19 Abs. 3, 4, 7 und 8, §§ 22, 24, 44 und 45 gelten entsprechend. Die §§ 13, 13 a und 25 bis 27 bleiben unberührt.

§ 48

Vorschriften für den Bereitschafts- und Verteidigungsfall

(1) Die folgenden besonderen Vorschriften gelten, wenn Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet sind:

1. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2 und 4 können im Bereitschaftsfall vom Kreiswehrrersatzamt widerrufen werden, es sei denn, daß die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
2. Die Vorschriften über die Mitwirkung besonderer Ausschüsse beim Musterungsverfahren (§§ 18 und 33) sind nicht anzuwenden. An Stelle des Ausschusses entscheidet der Leiter der Behörde, bei der der Ausschuß zu bilden wäre. Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis sollen vor der Entscheidung gehört werden.
3. Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 7) und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten

Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 2).

4. Bei der Einberufung von Wehrpflichtigen, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, ist § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden. Als Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.
5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben Wehrpflichtige
 - a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,
 - b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen wollen,
 - c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, und, soweit sie einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören, sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehrrersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle sich außerhalb dieses Geltungsbereichs aufhalten oder ihn verlassen.

(2) Im Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und folgende Vorschriften:

1. Die Meldung gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 ist innerhalb achtundvierzig Stunden zu erstatten.
2. Wehrpflichtige, die beantragt haben, ihre Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, festzustellen, können zum zivilen Ersatzdienst oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst einberufen werden, bevor über ihren Feststellungsantrag entschieden ist.
3. Zurückstellungen nach § 12 Abs. 2, 4 und 5 treten außer Kraft. Erneute Zurückstellungen nach § 12 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für den Wehrpflichtigen auch im Verteidigungsfall eine unzumuthbare Härte bedeuten würde.
4. Wehrpflichtige, die im Frieden gemäß § 12 Abs. 2 vom Wehrdienst zurückgestellt werden, sind im Verteidigungsfall auf Antrag zum Sanitätsdienst einzuberufen.
5. Wehrpflichtige, die sich im Verteidigungsfall zum freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr melden, dürfen von einem Offizier in der Stellung eines Bataillonskommandeurs oder in entsprechender Dienststellung als Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder mit ihrem letzten in der Bundeswehr oder in der früheren

Wehrmacht erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn die Einberufung durch das zuständige Kreiswehrrersatzamt nicht möglich ist.

§ 49

Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben

(1) Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, ohne Jahrgangsaufwurf erfaßt und gemustert werden. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist. Auch ohne diese Feststellung können sie zu einer Wehrübung einberufen werden, die jedoch nur der Vorbereitung auf ihre vorgesehene Verwendung im Einzelfall dienen darf; Mannschaften dürfen nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden, einberufen werden. Die §§ 13, 13 a und 36 bleiben unberührt.

(2) Das Nähere über die Erfassung der unter Absatz 1 fallenden Personen, soweit sie nicht zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehören oder nicht bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts die für die Erfassung des unter Absatz 1 fallenden Personenkreises erforderlichen Angaben machen.

§ 50

Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen

1. über die Unterwerfung von Ausländern und Staatenlosen unter die Wehrpflicht (§ 2),
2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2) — dabei kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen übertragen werden, diese können ermächtigt werden, die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiterzuübertragen —,
3. über die Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen auf Grund ihrer Tätigkeit (§ 13 Abs. 3),
4. über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen (§ 13 a Abs. 2),

5. über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung auf die See-Berufsgenossenschaft und über die Art und Höhe der vom Bund der See-Berufsgenossenschaft zu erstattenden Kosten (§ 24 Abs. 8),
6. über das Verfahren in den Fällen der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 26 Abs. 6 und des § 33 Abs. 7,
7. über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben (§ 49 Abs. 2),
8. über die Auskunftspflicht (§ 49 Abs. 3).

(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 51

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 52

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.*)

*) Das Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) ist am 25. Juli 1956 in Kraft getreten. Die Änderung des § 27 durch § 44 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) ist am 20. Januar 1960, das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853) ist am 3. Dezember 1960 in Kraft getreten. Die durch § 192 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) geänderten Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes sind am 1. April 1960, der durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457) eingefügte § 29 a ist am 1. Mai 1961, das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169) ist am 29. März 1962, das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162) ist am 1. April 1965, das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797) ist am 30. Juli 1967 in Kraft getreten. Die durch Artikel 11 § 4 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) geänderten Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes sind am 1. Januar 1968, die Änderung des § 10 durch Artikel 6 Nr. 5 Buchst. a des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741) ist am 1. August 1968, das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 992) ist am 7. September 1968, die durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) geänderten Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes sind am 1. Oktober 1968, das Sechste Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 13. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 41) ist am 18. Januar 1969, der durch § 22 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) eingefügte § 13 b ist am 21. Juni 1969 in Kraft getreten. Das Siebente Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 3. September 1969 ist am 6. September 1969 in Kraft getreten.

Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen
Vom 16. September 1969

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

den Präsidenten

der Oberpostdirektionen,
des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
des Posttechnischen Zentralamtes,
des Sozialamtes der Deutschen Bundespost,
der Bundesdruckerei und

den Direktoren
der Ingenieurakademien
der Deutschen Bundespost
jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der im Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juli 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten meine Anordnungen vom 3. Oktober 1967 und vom 19. Dezember 1967 über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei außer Kraft.

Bonn, den 16. September 1969

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Werner Dollinger

Berichtigung
der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69
Vom 25. September 1969

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 (DV [EWG] Nr. 543/69) vom 22. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1307) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
 „außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung“ durch die Worte
 „außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 543/69“
 und im Muster eines persönlichen Kontrollbuchs (Deckblatt) ist in Spalte VI das Wort „Unternehmers“ durch das Wort „Unternehmens“
 zu ersetzen.

Bonn, den 25. September 1969

Der Bundesminister für Verkehr
 Im Auftrag
 Gehrke

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
 Im Auftrag
 Dr. Zmarzlik

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
17. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1830/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 9. 69	L 235/15
17. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1831/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 9. 69	L 235/16
17. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1832/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	18. 9. 69	L 235/17
17. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1833/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	18. 9. 69	L 235/19
17. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1834/69 der Kommission über die Qualität von Hartweizen, der von der Interventionsstelle in Italien im Wirtschaftsjahr 1969/1970 übernommen werden kann	18. 9. 69	L 235/20
17. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1835/69 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	18. 9. 69	L 235/21
17. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1836/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	18. 9. 69	L 235/22
16. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1837/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	19. 9. 69	L 236/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1838/69 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zuckerarten	19. 9. 69	L 236/2
16. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1839/69 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden	19. 9. 69	L 236/3
16. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1840/69 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	19. 9. 69	L 236/5
18. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1841/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 9. 69	L 236/8
18. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1842/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 9. 69	L 236/9
18. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1843/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 9. 69	L 236/11
18. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1844/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	19. 9. 69	L 236/13
18. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1845/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	19. 9. 69	L 236/17
18. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1846/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	19. 9. 69	L 236/19
18. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1847/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	19. 9. 69	L 236/21
18. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1848/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	19. 9. 69	L 236/23
18. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1849/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohrzucker	19. 9. 69	L 236/25
18. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1850/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19. 9. 69	L 236/26
18. 9. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1851/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 hinsichtlich der Kontrolle der Sonnenblumenkerne, für die ein Anspruch auf Beihilfe für Olsaaten nicht besteht	19. 9. 69	L 236/31
Es wird nachgetragen:		
11. 8. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken	12. 8. 69	L 202/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.